

# RS Vwgh 2002/5/23 2001/09/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

HDG 1994 §6 Abs1 Z1;

StGB §34 Abs1 Z17;

## Rechtssatz

Von einem "reumütigen Geständnis" kann angesichts des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer - ohnehin erst nach mehrfachem Nachfragen - in der Berufungsverhandlung nur zu einem Punkt schuldig bekannt hat (und sohin nicht einmal zu diesem Punkt eine "gesinnungsmäßige Missbilligung der Tat" vorliegt (Hinweis E 03. 12. 1992, 91/19/0100) und dem Beschwerdeführer wegen Betretung auf frischer Tat ohnehin nichts anderes übrig geblieben ist, als die Übertretung zuzugeben, weshalb auch deshalb kein Milderungsgrund vorliegt), nicht gesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090176.X01

## Im RIS seit

06.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)